

33. Haftet der Konkursverwalter, der die Forderung eines Konkursgläubigers in das Schlußverzeichnis aufzunehmen schuldhaft unterlassen hat, diesem auf Schadensersatz, obwohl der Gläubiger im Schlußtermin Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis nicht erhoben hat?

RD. §§ 82, 86, 151 fig., 162.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1915 i. S. W. Gruben- und Hüttenwerke A.-G. in W. (Rl.) w. K. (Bekl.). Rep. VI. 119/15.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte in dem Konkurse der Sparfeuerungs-gesellschaft G. m. b. H. in D. eine Forderung von 64530,10 M angemeldet. Verwalter des Konkurses war der Beklagte. Nach der Konkurs-tabelle wurde die Forderung als vom Konkursverwalter vorläufig bestritten bezeichnet; nach einem Vermerk vom 31. Mai 1912 in Spalte 10 wurde ihr Stimmrecht gewährt. Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte in den Terminen vom 31. Mai und 21. Juni 1912 vor dem Konkursgericht die Forderung überhaupt anerkannt habe. Sie wurde aber beim Abschlusse des Konkursverfahrens in das Schlußverzeichnis nicht aufgenommen und deshalb auch bei der Schlußverteilung nicht berücksichtigt.

Die Klägerin erhebt nun gegen den Beklagten Klage auf Schadenersatz wegen schuldhafter Unterlassung der Eintragung ihrer Forderung in das Schlußverzeichnis; sie fordert Zahlung der Dividende, die bei ordnungsmäßiger Berücksichtigung auf ihre Forderung entfallen sein würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Gerichte beider Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Klägerin Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis im Schlußtermine des Konkurses nicht erhoben und dadurch nicht nur den Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Forderung bei der Schlußverteilung gegen die Konkursmasse, sondern auch einen etwaigen Erfaßanspruch gegen den Konkursverwalter verloren habe. Die gegen diese Annahme und gegen die darauf gestützte Entscheidung des Berufungsgerichts erhobene Revisionsbeschwerde erschien begründet.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entscheidung auf die Klage davon abhängt, ob die Bestimmung des § 86 RD., wonach die Schlußrechnung des Konkursverwalters als anerkannt gilt, wenn dagegen in der dazu bestimmten Gläubigerversammlung Einwendungen nicht erhoben werden, auch auf das von dem Verwalter aufzustellende Schlußverzeichnis (§ 162 RD.) Anwendung findet. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage. Darin kann ihm indessen nicht beigetreten werden.

Nach § 82 RD. ist der Konkursverwalter grundsätzlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich; bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Pflichten ist er deshalb den Beteiligten, zu denen in erster Linie die Konkursgläubiger zählen, schadenersatzpflichtig (RGZ. Bd. 39 S. 94; Jur. Wochenschr. 1896 S. 34 Nr. 23, 1900 S. 73 Nr. 8, 1911 S. 60 Nr. 63; Warnerher Rechtspr. 1915 Nr. 65). Zu den Pflichten des Verwalters gehört die Aufstellung der Schlußrechnung (§§ 86, 162 RD.) und ebenso diejenige des Schlußverzeichnisses (§§ 151—158, 162 RD.). Für die Schlußrechnung, worin die Rechenschaftsablegung des Konkurs-

verwalters bei der Beendigung seines Amtes enthalten ist, sei es, daß sie während des Konkurses infolge der Ernennung eines anderen Verwalters, sei es daß sie am Ende des Konkurses aus Anlaß seiner Einstellung oder Aufhebung geschieht, gibt § 86 R.D. eine Sondervorschrift, die der Haftung des Konkursverwalters aus Fehlern der Rechnung eine Grenze setzt. Soweit gegen die Schlußrechnung in dem dafür anberaumten Termine nicht von den Beteiligten (dem Gemeinschuldner, den Konkursgläubigern und dem nachfolgenden Verwalter) Einwendungen erhoben werden, „gilt die Rechnung als anerkannt“. Damit ist dann der Konkursverwalter den Beteiligten gegenüber entlastet; die Bestimmung bezweckt „die Abgrenzung der aus seiner Geschäftsführung geltend zu machenden Ansprüche“ (Mot. z. R.D. Bd. 2 S. 308). Auch wenn ihn ein Verschulden trifft, ist er infolge der Anerkennung der Rechnung von der Haftung gegenüber den Beteiligten gemäß § 82 R.D. befreit, selbstverständlich nicht von einer solchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 826 BGB. Die Sondervorschrift des § 86 R.D. bildet den Schluß der Bestimmungen der Konkursordnung, die die Stellung des Konkursverwalters regeln (§§ 78 bis 86). Die Anerkennung der Schlußrechnung bedeutet sein Ausscheiden aus den Verpflichtungen, die das Amt auf ihn übertrug; sie hat nicht lediglich Bedeutung für das Konkursverfahren, sondern sie bewirkt eine endgültige Befreiung des Verwalters von allen aus der Amtsführung gegen ihn entstandenen Ansprüchen der Beteiligten insoweit, als die Rechenschaftsablegung seine Verwaltungstätigkeit darlegt und darzulegen bestimmt ist (vgl. Jaeger, Konkursordnung 3./4. Aufl. Anm. III 1 und 3 zu § 86). Die Vorschrift des § 86 R.D. hat es somit lediglich mit der Person des Konkursverwalters zu tun. Die Schlußrechnung beendet seine Verwaltungstätigkeit und ihre Anerkennung beendet seine Verpflichtungen daraus; sie bewirkt im Rahmen der Schlußrechnung seine persönliche Entlastung von allen gegen ihn zu erhebenden Ansprüchen. Die Ansprüche erlöschen.

Von dem Schlußverzeichnis handelt die Konkursordnung im Abschnitt über die Verteilung der Konkursmasse (§ 162), wo auch der Schlußrechnung nochmals gedacht wird. Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht

verwertbaren Vermögensstücke wird ein Schlußtermin bestimmt. Die im Schlußverzeichnis übergangenen Gläubiger gehen, wenn sie Einwendungen in diesem Termine nicht erheben, gemäß § 162 Abs. 2, § 158 Abs. 2 R.D. ihrer Rechte gegenüber der Konkursmasse verlustig; darin erschöpft sich aber die Wirkung der Nichterhebung eines Widerspruchs. Die Ansprüche selbst bleiben gegenüber dem Gemeinschuldner erhalten; die Bedeutung einer Anerkennung der Richtigkeit des Schlußverzeichnisses hat die Nichterhebung von Einwendungen nicht. Dem Berufungsgericht ist zwar darin zuzustimmen, daß die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis zusammen die endgültige und unumstößliche Grundlage für die Schlußverteilung bilden: die Schlußrechnung stellt endgültig die Verteilungsmasse fest, das Schlußverzeichnis ebenso für den Konkurs endgültig die Forderungen der Konkursgläubiger, die an der Schlußverteilung teilnehmen. Im übrigen gehen aber ihre Zwecke auseinander, und das Schlußverzeichnis kann nicht als Anlage und als Bestandteil der Schlußrechnung angesehen werden. Das Schlußverzeichnis hat nur Bedeutung und Wirkung im Konkursverfahren; die Schlußrechnung hat außerdem auch die in § 86 R.D. ausgesprochene materiellrechtliche Bestimmung, die Abrechnung mit dem Konkursverwalter herbeizuführen und ihn für die Zukunft von der Verantwortung aus seiner Verwaltung zu entlasten.

Es ist nicht zu verkennen, daß für den Konkursverwalter in seiner Tätigkeit bei Aufstellung der Schlußrechnung und des Schlußverzeichnisses eine gewisse Gleichheit der Rechtslage besteht. Die fehlerhafte Aufstellung stellt hier wie da, wenn sie auf Verschulden beruht, eine Pflichtverletzung dar, die ihn den Beteiligten verantwortlich und, sofern sie dadurch geschädigt werden, schadenersatzpflichtig macht. Es würde deshalb eine gleichartige Behandlung beider Verfehlungen im Gesetze gewiß angängig und verständlich gewesen sein. Allein der Gesetzgeber ist sich der inhaltlichen Verschiedenheit der Schlußrechnung und des Schlußverzeichnisses, wie die Behandlung in dem Gesetze ergibt, wohl bewußt gewesen; er hat jedoch an der Stelle des Gesetzes, wo es sich um das Verhältnis des Konkursverwalters zu den übrigen Konkursbeteiligten, um seine Rechte und Pflichten und um die Entlastung von seiner Verantwortung handelt, des Schlußverzeichnisses nicht gedacht. Eine Ausdehnung der Sonder-

vorschrift für die Schlussrechnung im § 86 R.D. auf das Schlussverzeichnis erscheint daher nicht angängig, vielmehr muß der Grundsatz des § 82 Platz greifen.

Das Urteil des Berufungsgerichts war deshalb aufzuheben, weil es auf der rechtlichen Annahme beruht, der Konkursverwalter sei infolge der Nichterhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis auch für die darin enthaltenen Fehler nicht verantwortlich. Der Beklagte hat gegenüber dem wider ihn erhobenen Schadenersatzanspruch ein mitwirkendes, eigenes Verschulden der Klägerin bei der Verursachung des Schadens geltend gemacht. Ein solches kann darin, daß der übergangene Gläubiger die Einsicht des offengelegten Schlussverzeichnisses und die Geltendmachung seiner Rechte im Schlußtermin unterlassen hat, je nach der Sachlage wohl gefunden werden. Inwiefern ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin vorliegt und in Anwendung des § 254 B.G.B. den Schadenersatzanspruch der Klägerin aufzuheben oder zu mindern geeignet ist, muß der weiteren Prüfung des Berufungsgerichts überlassen bleiben, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 Abs. 1 B.P.O. zurückzuverweisen war.“